

# - WAHLBEKANNTMACHUNG -

Wahlvorschläge, Wahlzeitraum, Standort des amtlichen  
Wahlcomputers und Regelungen für die Stimmabgabe

für die Wahlen zur Promovierendenvertretung  
der Georg-August-Universität Göttingen  
im Wintersemester 2023/2024

---

Gewählt werden die 13 Vertreter\*innen der **Promovierenden** in die Promovierendenvertretung der Universität. In der Medizinischen Fakultät sind zudem wenigstens zwei Stellvertreter\*innen zu wählen. Wählen darf nur, wer als Doktorand\*in angenommen wurde und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Doktorand\*innen einer Fakultät bilden jeweils einen Wahlbereich. Die Wahlen finden als internetbasierte **Onlinewahl** (digitale Wahl) vom

**15. Januar 2024, 12:00 Uhr, bis zum 23. Januar 2024, 12:00 Uhr,**  
statt.

Die Internetadresse des Wahlportals lautet: <https://onlinewahl.uni-goettingen.de>

Für alle Wahlberechtigten steht ein amtlicher Wahlcomputer unter Wahllokalbedingungen an folgendem Standort zu folgenden Zeiten bereit:

**Adresse:**

Von-Siebold-Straße 2

37075 Göttingen

Kleines Sitzungszimmer: 3.102 - 3. Etage

Bitte vorher im Büro 2.123 – 2. Etage melden.

**Zeitraum:**

**Montag, 15.01.2024:** 12:00 - 15:00 Uhr

**Dienstag, 16.01.2024:** 09:00 - 15:00 Uhr

**Mittwoch, 17.01.2024:** 09:00 - 15:00 Uhr

**Donnerstag, 18.01.2024:** 09:00 - 15:00 Uhr

**Freitag, 19.01.2024:** 09:00 - 12:00 Uhr

**Montag, 22.01.2024:** 09:00 - 15:00 Uhr

**Dienstag, 23.01.2024:** 09:00 - 12:00 Uhr

Die Stimmabgabe bei der digitalen Wahl erfolgt gemäß § 7 der Ordnung der Promovierendenvertretung in Verbindung mit §§ 14, 15a, 15d, 16 WO-Koll, welche in dieser Wahlbekanntmachung im Anschluss an die nachfolgenden Wahlvorschläge aufgeführt sind.

Göttingen, 15. Dezember 2023

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrag des Sprechers der Promovierendenvertretung  
gez. Alexander Bayas

---

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den  
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Wahlbekanntmachung mit den  
Wahlvorschlägen und den Regelungen für die  
Stimmabgabe finden Sie auf der Seite:

<https://www.uni-goettingen.de/de/554935.html>

oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



# Wahlvorschläge für die Wahl zur Promovierendenvertretung

Einzelwahlvorschläge

## Theologische Fakultät

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Hild	Helene Eva	Theologische Fakultät	WiMi an der Professur Georges

Eine Wahl entfällt (§ 12 Abs. 1 WO).

## Juristische Fakultät

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Scherer	Jannik	Juristische Fakultät	2. Semester Promotionsstudium

Eine Wahl entfällt (§ 12 Abs. 1 WO).

## Medizinische Fakultät

Mehrheitswahl

Kennwort: Unabhängige Mediziner

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Engelberg	Nick	Medizinische Fakultät	Humanmedizin

Kennwort: Unabhängige Mediziner

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Gätje	Fabio Bennet	Medizinische Fakultät	Humanmedizin

Kennwort: Unabhängige Mediziner

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Oschwald	Joana	Medizinische Fakultät	PhD-Studentin (molecular medicine)

## Philosophische Fakultät

Mehrheitswahl

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Friedewald	Katja	Philosophische Fakultät	Promotion im sprachwissenschaftlichen GRK 2636 "Form-Meaning-Mismatches"

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Wu	Minyue	Philosophische Fakultät	Interkulturell Germanistik

## Fakultät für Mathematik und Informatik

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Riahi	Anahita	Fakultät für Mathematik und Informatik	

Eine Wahl entfällt (§ 12 Abs. 1 WO).

## **Fakultät für Physik**

Mehrheitswahl

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Henke	Jan-Wilke	Fakultät für Physik	AG Ropers

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Kappert	Fee Jasmin Salome	Fakultät für Physik	

## **Fakultät für Chemie**

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Sennert	Elisabeth	Fakultät für Chemie	

Eine Wahl entfällt (§ 12 Abs. 1 WO).

## **Fakultät für Geowissenschaften und Geographie**

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Weimann	Lena	Fakultät für Geowissenschaften und Geographie	

Eine Wahl entfällt (§ 12 Abs. 1 WO).

## **Fakultät für Biologie und Psychologie**

Es wurde kein Wahlvorschlag eingereicht, die Wahl entfällt. (§ 12 Satz 3 PromV-O)

## **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie**

Mehrheitswahl

Kennwort: '-

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Dirks	Henning	Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie	Prom. Stud. Forstwissenschaften und Waldökologie

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Hackmann	Christina	Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie	

## **Fakultät für Agrarwissenschaften**

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Hartig	Moritz	Fakultät für Agrarwissenschaften	Promotionskolleg Agrarökonomik

Eine Wahl entfällt (§ 12 Abs. 1 WO).

## Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Es wurde kein Wahlvorschlag eingereicht, die Wahl entfällt. (§ 12 Satz 3 PromV-O)

## Sozialwissenschaftliche Fakultät

Mehrheitswahl

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	MacGillivray	Campbell Richard	Sozialwissenschaftliche Fakultät	Politikwissenschaft, auch wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät	Freiwillige Angaben
1	Mummelthey	Samira	Sozialwissenschaftliche Fakultät	Institut f. Erziehungswissenschaft

## Regelungen für die Stimmabgabe

### § 14 Stimmzettel

(1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel (Papier beziehungsweise digital) sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. <sup>2</sup>Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. <sup>3</sup>Stimmzettel in Papierform müssen mit dem Motiv des Universitätssiegels versehen werden. <sup>4</sup>Im Falle einer digitalen Wahl können der digitale Stimmzettel und der Papierstimmzettel unterschiedlich gestaltet werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los; die bis um 17 Uhr des ersten Tages der Einreichungsfrist eingegangenen Wahlvorschläge gelten als gleichzeitig eingegangen. <sup>3</sup>Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber\*innen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. <sup>4</sup>Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber\*innen des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber\*innen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen; abweichend von Halbsatz 1 werden, sofern alle Bewerber\*innen als Listenvorschlag eingereicht wurden, jene in der Reihenfolge des Listenvorschlags aufgeführt. <sup>2</sup>Bei jeder\*jedem Bewerber\*in ist Raum für die Stimmabgabe vorzusehen.

(4) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber\*innen höchstens anzukreuzen sind. <sup>2</sup>Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine\*n Bewerber\*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

### § 15a Stimmabgabe bei digitaler Wahl

(1) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten erhalten gemäß § 8 ihre Wahlbenachrichtigung. <sup>2</sup>Diese beinhaltet neben den Informationen zur Wahlberechtigung, dem Antrag auf Erklärung der Zugehörigkeit und dem Antrag auf Briefwahl die Informationen zum eingesetzten Authentifizierungsverfahren, zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals. <sup>3</sup>Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines digitalen Stimmzettels.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe in elektronischer Form hat frei und geheim durch die oder den Wählenden zu erfolgen. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in digitaler Form, was durch die Wahlberechtigten sicherzustellen und digital zu bestätigen ist. <sup>3</sup>Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt für digitale Wahlen zu den Kollegialorganen durch das Einloggen im Wege der Authentisierung mit den zwei persönlichen Komponenten Personalnummer (Beschäftigte) bzw. Matrikelnummer (Studierende) sowie dem persönlichen Passwort am Wahlportal, über das die\*der Wählende pseudonymisiert per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird. <sup>4</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. <sup>5</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>6</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>7</sup>Die Wahlberechtigten haben bis zum Absenden der Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe anzusehen, zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>8</sup>Ein Absenden der Stimme ist daher erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch die\*den Wähler\*in zu ermöglichen. <sup>9</sup>Die Übermittlung muss für die\*den Wähler\*in am Bildschirm erkennbar sein. <sup>10</sup>Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder eine vergleichbare Perpetuierung der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>6</sup>Die erfolgreiche Anmeldung im digitalen Wahlsystem nach Authentifizierung am Wahlportal und die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht dauerhaft protokolliert werden; externe Dienstleister dürfen keine nicht-anonymisierten personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten verarbeiten. <sup>7</sup>Bei der Stimmabgabe darf es durch das digitale Wahlsystem zu keiner weitergehenden Verarbeitung kommen als derjenigen, die technisch für die Stimmabgabe erforderlich ist; es ist sicherzustellen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(4) Die Stimmabgabe in digitaler Form ist während der in der Wahlausschreibung festgelegten Dienstzeiten auch an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich.

### § 15d Briefwahl bei digitaler Wahl

(1) Wird die Wahl als digitale Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Es gelten die Bestimmungen des § 16.

(3) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

## § 16 Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Jede\*r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie\*er das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Die Frist für die schriftliche Beantragung (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. <sup>3</sup>Die Frist für die persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahl (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem vierten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. <sup>4</sup>Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist versäumt hat, kann die persönliche Briefwahlbeantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen noch bis 11:00 Uhr am letzten Wahltag (Ausschlussfrist) erfolgen. <sup>5</sup>Abweichend von Sätzen 3 und 4 endet die Frist für die schriftliche und die persönliche Beantragung der Briefwahl im Falle einer mit einer digitalen Wahl verbundenen Briefwahl zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums (Ausschlussfrist); Halbsatz 1 gilt nicht, sofern die\*der Wahlberechtigte an der digitalen Stimmabgabe gehindert ist und die Wahlleitung dies zu vertreten hat. <sup>6</sup>Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. <sup>7</sup>Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. <sup>8</sup>Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel,
- der Wahlschein,
- der jeweilige Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Organ erkennen lässt,
- der Rücksendeumschlag und
- die Briefwählerläuterung.

<sup>9</sup>Einer\*Einem anderen als der\*dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die\*Der Wähler\*in gibt bei der Briefwahl ihre\*seine Stimme in der Weise ab, dass sie\*er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt; die Verantwortung hierfür obliegt der\*dem Wählenden. <sup>2</sup>Der mit einer entsprechenden Erklärung vervollständigte und unterschriebene Wahlschein ist zusammen mit den Stimmzettelumschlägen im Rücksendeumschlag (nachfolgend gemeinsam: Wahlbrief) persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder dieser zuzusenden.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit eingegangen ist. <sup>2</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. <sup>3</sup>Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums oder unmittelbar im Anschluss daran die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden. <sup>2</sup>Im Falle einer mit einer digitalen Wahl verbundenen Briefwahl finden die Prüfung der ordnungsgemäßen Briefwahl, der Vermerk im Wählerverzeichnis und die Auszählung der Briefwahl unmittelbar nach dem Ende des Wahlzeitraums statt.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. die\*der Wähler\*in nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte\*r vermerkt ist,
3. der Wahlbrief keinen gültigen und um die Erklärung nach Absatz 2 vervollständigten Wahlschein enthält,
4. der Wahlbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthält,
5. die\*der Briefwähler\*in gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr\*sein Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gebracht werden kann, insbesondere wenn der Stimmzettel in einem nichtamtlichen oder unverschlossenen Stimmzettelumschlag oder offen im Wahlbrief liegt,
6. der Wahlbrief oder der Stimmzettelumschlag neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthält.

(6) Die Universität hat die\*den Briefwähler\*in von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs auf Antrag freizustellen.

(7) <sup>1</sup>Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. <sup>2</sup>Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die Briefwahlunterlagen, ohne eigenes Verschulden, nicht zugegangen sind, können ihr noch bis 11:00 Uhr am letzten Wahltag, neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden. <sup>3</sup>Die Wahlleitung stellt die Ungültigkeit der nicht zugegangenen Briefwahlunterlagen fest und ergänzt das Wählerverzeichnis um einen Vermerk.

**Die hochschulöffentliche Stimmauszählung  
findet am 23.01.2024 ab 12:00 Uhr statt.**

**Näheres hierzu sowie weitere Informationen finden  
Sie im Internet unter [www.uni-goettingen.de/wahlen](http://www.uni-goettingen.de/wahlen).**